Staatsanzeiger
für die Freie Stadt Danzig
Teil I

Nr. 99 Ausgegeben Danzig, den 17. November 1923

Inhalt. Verordnung über den Verkehr mit Milch (S. 717). — Verordnung betreffend Aenderung der Katasteranweisung (S. 717). — Die Teuerung in Danzig (S. 717). — Tagegelder der Mieteinigungsamtsbeisitzer (S. 717). — Straßenreinigungsbeitrag (S. 718). — Einziehung eines Weges (S. 718). — Einkommen- und Körperschaftssteuervorauszahlungen (S. 718). — Anderweitige Bewertung der Natural- und Sachbezüge auf dem Gebiete der Einkommen- und Umsatzsteuer (S. 718). — Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zur Vermögenssteuer (S. 719).

Erlasse, Verordnungen und Verfügungen des Senats (Staatsverwaltung).

Verordnung über den Verkehr mit Milch.

1005 Die Bekanntmachung vom 19. März 1923 betr. Belieferung der Milchkarten mit 1 Liter Vollmilch wird aufgehoben und folgendes verordnet:

§ 1.

Die vom Ernährungsamt ausgegebenen Milchkarten für Säuglinge, Kranke, werdende Mütter pp., die bisher mit 1 Liter Milch zu beliefern waren, sind fortab nur mit $^3/_4$ Liter zu beliefern.

Danzig, den 8. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Verordnung betr. Aenderung der Katasteranweisung.

1006 Die Vorschrift im § 51 und 52 der Katasteranweisung I vom 21. Februar 1896 wird wie folgt geändert:

Die Zufertigung der Auszüge in den Fällen des § 51 zu 1 hat nur dann zu erfolgen, wenn die auf das Grundstück entfallende Grundsteuer höher ist als bisher oder wenn bei der Berichtigung materieller Irrtümer die Zufertigung ausnahmsweise vom Katasterkontrolleur für erforderlich gehalten wird. Im allgemeinen ist davon auszugehen, daß bei der Behebung materieller Irrtümer durch die Anerkennung des Eigentümers in der Grenzverhandlung die Erteilung des Auszuges entbehrlich wird.

Von dem Behändigungsschein kann abgesehen werden, es sei denn, daß er im einzelnen Falle nach dem Ermessen des Katasterkontrolleurs von besonderer Wichtigkeit ist.

Danzig, den 12. November 1923.

O. II. 1706/23. Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Leske.

Die Teuerung in Danzig.

1007 Die für Montag, den 12. November berechnete Teuerungszahl einschl. Bekleidung beträgt 107,68 Gulden. Gegenüber der letzten Notierung (vom 29. Oktober), die allerdings einer Berichtigung bedarf — der neue Gaspreis ist nicht auf 25 P je cbm, wie angenommen wurde, sondern nur auf 23 P festgesetzt, wodurch sich die Teuerungszahl von 105,51 auf 105,06 G ermäßigt — ist ein Anwachsen der Teuerung um 2,5 v. H. zu verzeichnen.

Gestiegen sind u. a. die Aufwendungen für Bekleidung, Wohnungsmiete, Fleisch und Speck, Kartoffeln, Zucker und Kohlen, gefallen sind die Preise für Brot, Dörrobst und Hülsenfrüchte.

Insgesamt ist etwa der Stand vom 22. Oktober (Teuerungszahl 108,39 Gulden) wieder erreicht. Als nächster Stichtag für die Berechnung der Teuerungszahl ist der 12. Dezember in Aussicht genommen.

Danzig, den 13. November 1923.

Statistisches Amt der Freien Stadt Danzig.

Ortsstatuten und Ordnungen der Stadtgemeinde Danzig.

Tagegelder der Mieteinigungsamtsbeisitzer.

1008 Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 1923 betr. Einführung einer wertbeständigen

Rechnungseinheit in Danzig (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig, Seite 1067) und auf Grund des Stadtverordnetenbeschlusses vom 23. Oktober 23 Nr. 5 b wird § 7 der Satzungen des Einigungsamts und der Schiedsstelle der Stadt Danzig (Danziger Intelligenzblatt Nr. 246 vom 22. Oktober 1919) mit sofortiger Wirkung abgeändert wie folgt:

„Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, ein Tagegeld von 3 Danziger Gulden."

Danzig, den 7. November 1923.

O. III. Ia. Der Senat,

5759/23. Verwaltung der Stadtgemeinde Danzig.

Straßenreinigungsbeitrag.

1009 Auf Grund des § 9 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 und der Stadtverordnetenversammlung vom 23. Oktober 1923 ist der Straßenreinigungsbeitag für das Rechnungsjahr 1923 auf **12 Danziger Pfennige** für das Quadratmeter beitragspflichtiger Reinigungsfläche festgesetzt worden.

Danzig, den 8. November 1923.

Der Senat,

Verwaltung der Stadtgemeinde Danzig.

VI 1905/23. Sahm. Leske.

Polizeiverordnungen des Polizeipräsidenten.

Einziehung eines Weges.

1010 Auf Antrag der „Alldag" — Allgemeiner Danziger Lagerbetrieb Aktiengesellschaft & Co. — hier, Milchkannengasse 12, soll der Weg längs des Kaiserhafens — von der Milchpeterfähre bis zur Eisenbahn — dem öffentlichen Fußgänger-, Fuhrwerks- und Reiterverkehr entzogen werden. Als Ersatzweg soll von der Antragstellerin ein 2 m breiter, mit Kohlenschlacke befestigter, von der Milchpeterfähre bis zur Weichselmünder Chaussee führender Weg hergestellt werden.

Das Vorhaben bringe ich gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsammlung Seite 237) zur öffentlichen Kenntnis mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche gegen die Einziehung des oben bezeichneten Weges als Fahr-, Reit- und Fußgängerweg innerhalb 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir als Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

II 3 Gem. Danzig, den 8. November 1923.

300/23. Der Polizeipräsident.

Veröffentlichungen des Landessteueramtes.

Einkommen- und Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen.

1011 Die am 10. November d. Js. fällig werdenden Einkommen- und Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen sind ausnahmsweise nicht an den gesetzlichen Fälligkeitsterminen, sondern erst 3 Tage nach Empfang eines besonderen Benachrichtigungsschreibens zu entrichten, da die Umrechnungsarbeiten nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnten.

Das vom Steueramt zuzusendende Benachrichtigungsschreiben gibt die Höhe der Vorauszahlungen unter Berücksichtigung der neu eingeführten Guldenwährung bekannt.

F. I. C. Danzig, den 7. November 1923.

2087/23 I. Der Leiter des Landessteueramtes.

1012 Bekanntmachung.

Betrifft anderweitige Bewertung der Natural- und Sachbezüge auf dem Gebiete der Einkommen- und Umsatzsteuer.

I. Für die Berechnung der Natural- und Sachbezüge zur Berechnung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn sind in Abänderung der im Staatsanzeiger Teil I S. 641 und 661 bekanntgegebenen Sätze vom 1. 11. 1923 ab die vom Oberversicherungsamt unter dem 29. 10. 1923 festgesetzten und im Gesetzblatt S. 1149 veröffentlichten Werte maßgebend Der Wert für 1 Quadratrute Land gilt für die preußische Quadratrute. Die Werte werden nachstehend wiedergegeben:

a) Naturalien und Sachbezüge:

50 kg Weizen	7,00	Gulden
50 „ Roggen	4,50	„
50 „ Gerste	6,50	„
50 „ Hafer	4,50	„
50 „ Erbsen	12,00	„
50 „ Kartoffeln	2,25	„
50 „ Kohlen	2,50	„
50 „ Stroh	1,50	„
50 „ Futterrüben	0,75	„
1 Ferkel	7,50	„
1 rm Kloben	12,00	„
1 Ltr. Milch	0,09	„
1 Quadratrute Land — Kartoffelland — (gepflügt, gedüngt, setzbereit)	0,65	„
1 Pfund Schweinefleisch	0,60	„
1 „ Rindfleisch	0,50	„
1 „ Kalbfleisch	0,50	„
1 „ Schaffleisch	0,50	„
Grabenheu und Grünfutter für den Bedarf eines Jahres	6,50	„

b) Wohnung, Heizung, Beleuchtung, freie Station pp.

1. Freie Wohnung für Instleute	10,00	Gulden
2. „ „, Heizung und Beleuchtung für verheiratete Gutsinspektoren, Rechnungsführer, Wirtschafter und ähnliche Beamte in land-, forst- und gewerblichen Betrieben	175,00	„

3. a) Freie Station für unverheiratete Gutsinspektoren usw. wie vor u. Erzieherinnen, Gesellschafterinnen, Wirtinnen pp. täglich 2,25 Gulden
   b) Freie Station für sonstige männliche Personen . . . . 1,20 „
   c) Freie Station für sonstige weibliche Personen . . . . . 1,00 „
   d) Freie Station für Kinder . . 0,50 „

Wird volle freie Station nicht gewährt, hierunter entfallen auch Aufwärterinnen, Waschfrauen pp., so gelten nachstehende Sätze für den Tag:

	Für die vorstehend unter 3a aufgeführten Personen P	3b für männliche Personen P	3c für weibliche Personen P	3d für Kinder P
1. Wohnung	06	03	03	01
2. Heizung, Beleuchtung und Wäsche . . .	06	05	05	02
3. Erstes Frühstück .	30	15	12	05
4. Zweites „ . .	30	15	12	05
5. Mittagessen . . .	68	40	36	18
6. Vesper	30	15	12	05
7. Abendessen	55	27	20	14

II. Die Bewertung des Eigenverbrauchs der Landwirte für die Errechnung der Umsatzsteuer erfolgt auch weiterhin nach den für Oktober gegebenen Bewertungssätzen (vergl. Staatsanzeiger Teil I S. 640). Für eine Goldmark sind 1,25 Gulden zu rechnen.

F. I. B. Danzig, den 13. November 1923.

3906/23 I. Der Leiter des Landessteueramtes.

Oeffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung der Vermögenssteuer.

1013 Auf Grund des § 20 des Vermögenssteuergesetzes und des § 14 der Verordnung zur Anpassung der Steuergesetze an die wertbeständige Rechnungseinheit vom 26. 10. 23 sind zur Abgabe einer Vermögenssteuererklärung an das zuständige Steueramt verpflichtet:

1. alle am 15. 11. 23 im Bezirk des Steueramtes wohnenden oder sich dauernd oder nur vorübergehend aufhaltenden natürlichen Personen (Danziger oder nicht Danziger), soweit sie am 15. November 1923 ein Vermögen von mehr als 2400 Gulden besitzen,
2. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H., Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sonstige rechtsfähige und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Stiftungen, Anstalten und Zweckvermögen, sofern sie am 15. 11. 23:
   a) den Sitz oder die Leitung im Inlande haben,
   b) eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist, und ihr Vermögen nicht unmittelbar nach diesem Gesetz bei einem andern Steuerpflichtigen steuerbar ist.

Zur Abgabe einer Steuererklärung sind ferner verpflichtet, ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens und ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung, alle sonstigen natürlichen Personen, sowie Personenvereinigungen und Vermögensmassen der unter 2 genannten Art, die inländisches Grund- oder Betriebsvermögen besitzen und daher nach § 2 des Vermögenssteuergesetzes mit ihrem gesamten inländischen Betriebs- und Grundvermögen steuerpflichtig sind. (Beschränkt Steuerpflichtige.)

Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks in der Zeit vom 1.—15. Dezember 1923 dem Steueramt einzureichen. Vordrucke für die Steuererklärung werden durch die Post übersandt. Die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht zugesandt worden ist. Vordrucke können von den zuständigen Steuerämtern bezogen werden.

Sämtliche Steuerpflichtigen haben für die Steuererklärung ihren Vermögensstand am 15. 11. 23 in **Gulden** festzustellen. Die Feststellung des Vermögens hat nach den vom Senat demnächst herausgegebenen Bewertungsrichtlinien zu erfolgen.

Unternehmungen mit geordneter, kaufmännischer Buchführung wird gestattet, den Steuerwert ihres Betriebes am 15. 11. 23 vorläufig im Wege roher Schätzung zu ermitteln und hiernach die Steuererklärung vorläufig abzugeben. Die endgültige Vermögenssteuererklärung haben diese Unternehmungen an Hand eines ordnungsgemäßen auf einen in der Zeit zwischen dem 1. 11. und 31. 12. 23 liegenden Termin abgestellten in Gulden ausgedrückten Geschäftsabschlusses bis zum 15. Januar 24 einzureichen.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Mündliche Erklärungen können für den Stadtkreis Danzig in den Diensträumen Promenade 9, I. und II. Stock, (Steueramt I), für die übrigen Kreise ebenfalls Promenade 9, III. Stock, (Steueramt II), für den Kreis Gr. Werder und den Teil des Kreises Danziger Niederung östlich der Stromweichsel in der

Steuerhilfsstelle Tiegenhof vom 1. 12. 23 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr vormittags zu Protokoll abgegeben werden.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, kann mit einem Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer belegt werden. Die Steuerämter können ferner die Abgabe der Steuererklärung durch Geldstrafe erzwingen oder auf die Abgabe derselben verzichten und das steuerpflichtige Vermögen schätzen.

Die Hinterziehung der Vermögenssteuer wird mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auch auf Gefängnis erkannt werden.

F. I. C. Danzig, den 12. November 1923.

2121/23 IV. Der Leiter des Landessteueramtes.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.